



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Krebsregistergesetz
(Drs. 17/12630)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art.4
Melderecht, Belehrungspflicht“**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Meldeberechtigt ist die für die Patientenversorgung zuständige medizinische Einheit.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt eine Überprüfung, ob das Melderecht für ein effektives Bayerisches Krebsregister ausreichend ist oder ob eine Meldepflicht erforderlich erscheint.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Identitätsdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für Zwecke der verpflichtenden Qualitätssicherung, Abrechnung oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 15 Monaten.“
3. Art. 16 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Art. 17, 17a, 17b und 18 werden Art. 16, 16a, 16b und 17.
5. Im neuen Art. 17 (bisher Art. 18) werden in Abs. 2 Nr. 2 die Angabe „17b“ durch die Angabe „16b“ und in Nr. 3 die Angabe „17a“ durch die Angabe „16a“ ersetzt.

Begründung:

1. Allgemeines

Die effektive Krebsbekämpfung ist aufgrund der Häufigkeit von Krebserkrankungen und den erheblichen Auswirkungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen eine große Herausforderung. Insofern ist es erfreulich, dass die Krebsregistrierung in Bayern bereits auf einem hohen Niveau erfolgt. In der Begründung zum Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) heißt es unter A I 2: „Nur in wenigen Ländern – vor allem in den neuen Bundesländern und Bayern – entspricht die klinische Krebsregistrierung bereits weitgehend den im Nationalen Krebsplan formulierten Zielen.“ Aufgrund dieser Bewertung ist es wichtig, die bereits bestehenden und effektiv arbeitenden Strukturen zu erhalten, auf ihrer Erfahrung aufzubauen und diese nicht mit Bürokratie zu überfrachten.

2. Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht eine Meldepflicht für Ärzte hinsichtlich der erstmalig gesicherten Diagnose einer Krebserkrankung und weiterer Befunde vor. Diese Verpflichtung besteht zunächst unabhängig vom Patientenwillen und führt damit zu einer erheblichen Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Zudem erscheint die Notwendigkeit der Einführung einer Meldepflicht nicht überzeugend, da nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns bereits jetzt ohne Meldepflicht eine Meldequote von ca. 90 Prozent erreicht wird.

Gegen die Einführung einer Meldepflicht spricht auch der bürokratische Aufwand für die Ärzte, die aufgrund drohender Rechtsfolgen wie einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (Art. 16) den Widerspruch umfassend dokumentieren müssen.

Zu Nr. 2:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf können die Patienten der Speicherung ihrer Identitätsdaten zwar widersprechen, aber diese müssen nur dann unverzüglich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr für die Qualitätssicherung, die Abrechnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften benötigt werden. Durch diese weit gefassten Ausnahmen wird das Widerspruchsrecht in wesentlichen Teilen ausgehöhlt, weil die Daten trotz ausgeübten Widerspruchs nicht sofort gelöscht werden müssen. Die Patienten müssen aber über die Verwendung ihrer Identitätsdaten bestimmen können und dies bedeutet, dass es nach eingelegtem Widerspruch zumindest eine Frist für die Löschung der Identitätsdaten geben muss.

Zu Nr. 3:

Für die Zwecke der Krebsfrüherkennung, der Versorgungsforschung und Sicherstellung der Finanzierung ist die bestehende Meldeberechtigung der Ärzte ausreichend, so dass das Erfordernis eines Ordnungsgelds entfällt.

Zu Nr. 4 und 5:

Redaktionelle Änderung.